



# Amtsblatt

## für den Landkreis Nürnberger Land

Herausgegeben  
vom Landratsamt  
Nürnberger Land

Lauf a. d. Pegnitz

Nummer 13

Freitag, 19.06.2020

### **Inhaltsübersicht:**

<b>Sitzung des Kreisausschusses am 22.06.2020</b>	Seite 1
<b>Sitzung des Jugendhilfeausschusses – Konstituierende Sitzung am 29.06.2020</b>	Seite 1
<b>Öffentliche Zustellung</b>	Seite 1
<b>Entschädigungssatzung des Zweckverbands Kommunale Verkehrsüberwachung im Nürnberger Land vom 19.05.2020</b>	Seite 1
<b>Entschädigungssatzung für den Zweckverband Volkshoch- schule Hersbrucker Schweiz vom 26.05.2020</b>	Seite 1
<b>Entschädigungssatzung des Zweckverbands Sportzentrum Hersbruck vom 20.05.2020</b>	Seite 2
<b>Entschädigungssatzung für den Zweckverband Schulver- band Hersbruck vom 14.05.2020</b>	Seite 2
<b>Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversor- gung der Riegelsteingruppe für Haushaltsjahr 2020</b>	Seite 2

Nr. 79 **Öffentliche Bekanntmachung: Sitzung des Kreisaus-  
schusses am Montag, den 22.06.2020, um 14:00 Uhr im Pfarrge-  
meindesaal St. Otto, Ottogasse 5 in 91207 Lauf**

#### TAGESORDNUNG:

1. Kurzbericht über die Zuständigkeit des Kreisausschusses
2. Corona-Pandemie: Hilfe für Frauen bei häuslicher Gewalt
3. Antrag Die Linke vom 27.04.2020 auf schnelle unbürokratische Hilfe für von Armut Betroffene
4. Antrag Die Linke: keine Versorgungssperren und Zwangsräumungen während der Pandemie
5. Antrag Die Linke: eine Garantie für soziale Absicherung während der Coronakrise
6. Antrag Die Linke: Corona-Pandemie - für eine solidarische Flüchtlingspolitik auch während der Krise
7. Spendengenehmigung
8. Änderung der Gebührenordnung für die Dienstverrichtung der Feldgeschworenen im Landkreis Nürnberger Land

Nr. 80 **Öffentliche Bekanntmachung: Sitzung des Jugendhilfeaus-  
schusses - konstituierende Sitzung am Montag, 29.06.2020,  
um 14:00 Uhr in der Karl-Diehl-Halle Röthenbach, Wer-  
ner-von-Siemens-Allee 25, 90552 Röthenbach a. d. P.**

#### TAGESORDNUNG:

1. Vereidigung der sonstigen, nicht dem Kreistag angehörigen, stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und ihrer Stellvertretungen
2. Neufassung der Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Nürnberger Land
3. Neubildung des Arbeitsausschusses für Jugendhilfeplanung (2020 - 2026)
4. Leistungen und Aufgaben des Amtes für Familie und Jugend

Nr. 81 **Öffentliche Zustellung: Benachrichtigung gem. Art. 15 Ab-  
satz 2 Satz 2 VwZVG**

Für folgende Personen sind zum Zwecke der öffentlichen Zustellung beim Landratsamt Nürnberger Land, Waldluststraße 1, 9207 Lauf a. d. Peg., Fahrerlaubnisbehörde, Zimmer 37, Schreiben hinterlegt:

- Mihai Constantin, zuletzt wohnhaft: RO-032097 Bucuresti Sect 3, Str. Av. Lt. Petre Lazarescu Nr. 10, Schreiben vom 01.04.2020, Az. 34.2-143.02 B
- Ivan Ivanov, zuletzt wohnhaft: NL-2801 AT Gouda, Spoorlaan 1, Schreiben vom 17.02.2020, Az. 34.2-143.02 B

Das entsprechende Schreiben kann von ihr/ihm dort nach vorheriger Terminvereinbarung unter Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses gegen Empfangsbekanntnis abgeholt werden. Ein Termin kann unter der Rufnummer 09123 / 950 – 6364 oder per E-Mail an [fuehrerschein@nuernberger-land.de](mailto:fuehrerschein@nuernberger-land.de) vereinbart werden.

Das Schreiben gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung als zugestellt. Mit der Zustellung beginnt die Rechtsbehelfsfrist (1 Monat). Nach deren Ablauf ist der Verwaltungsakt bestandskräftig und der Betroffene muss die Rechtsfolgen gegen sich gelten lassen.

Nr. 82 **Entschädigungssatzung des Zweckverbands Kommunale  
Verkehrsüberwachung im Nürnberger Land vom  
19.05.2020**

**Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:** Diese Satzung enthält Rechtsvorschriften. Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Der Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im Nürnberger Land erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20a und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

#### **§ 1 - Entschädigungsberechtigte**

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter, falls ein Vertretungsfall vorliegt.

#### **§ 2 - Auslagenersatz, Verdienstaufschlag**

(1) Die Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung für die Verbandsräte wird auf brutto 50 EUR je Sitzung festgesetzt. Eventuell anfallende Reisekosten sind mit diesem Auslagenersatz ebenfalls abgegolten (Auslagenersatz/Pauschale analog § 19 BayRKG).

(2) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten eine Entschädigung in Höhe von brutto 50 Euro je Sitzung und Mitglied. Eventuell anfallende Reisekosten sind mit diesem Auslagenersatz ebenfalls abgegolten (Auslagenersatz/Pauschale analog § 19 BayRKG).

(3) Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstaufschlag für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(4) Entschädigungen nach dieser Satzung werden unbar ausgezahlt.

#### **§ 3 - Entschädigung des Verbandsvorsitzenden**

(1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe 200 EUR. Anfallende Lohn- und Kirchensteuern werden im Rahmen der Pauschalversteuerung durch den Verband getragen.

(2) Einheitliche Änderungen der Grundgehälter für Beamte werden mit dem gleichen Prozentsatz auf diese Entschädigung angewendet (vgl. Art. 136 KWBG).

#### **§ 4 - In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2020 in Kraft.

Hersbruck, 27.05.2020

**Robert Ilg**, Verbandsvorsitzender

Nr. 83 **Entschädigungssatzung für den Zweckverband Volkshoch-  
schule Hersbrucker Schweiz vom 26.05.2020**

**Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:** Diese Satzung enthält Rechtsvorschriften. Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Der Zweckverband Volkshochschule Hersbrucker Schweiz erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20a und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

#### **§ 1 - Entschädigungsberechtigte**

Der Verbandsvorsitzende, die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung und die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter, falls ein Vertretungsfall vorliegt.

## § 2 - Auslagenersatz, Verdienstausschlag

(1) Die Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen der Versammlung für die Verbandsräte wird auf 50 EUR je Sitzung festgesetzt. Eventuell anfallende Reisekosten sind mit diesem Auslagenersatz ebenfalls abgegolten (Auslagenersatz/Pauschale analog § 19 BayRKG), unter Umständen anfallende Steuern tragen die Empfänger.

(2) Die Entschädigung für die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses wird auf 50 Euro pro Sitzung und Person festgesetzt. Eventuell anfallende Steuern tragen die Empfänger.

(3) Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstausschlag für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(4) Entschädigungen nach dieser Satzung werden unbar ausgezahlt.

### § 3 - Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe 100 EUR. Anfallende Lohn- und Kirchensteuern werden im Rahmen der Pauschalversteuerung durch den Verband getragen.

(2) Einheitliche Änderungen der Grundgehälter für Beamte werden mit dem gleichen Prozentsatz auf diese Entschädigung angewendet (vgl. Art. 136 KWBG).

### § 4 - In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2020 in Kraft.

Hersbruck, 03.06.2020

Robert Ilg, Verbandsvorsitzender

## Nr. 84 Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Sportzentrum Hersbruck vom 20.05.2020

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch: Diese Satzung enthält Rechtsvorschriften. Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Der Zweckverband Sportzentrum Hersbruck erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20a und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und § 11 Abs. 4 der Verbandssatzung folgende Satzung:

### § 1 - Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Versammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter, falls ein Vertretungsfall vorliegt.

### § 2 - Auslagenersatz, Verdienstausschlag

(1) Die Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen der Versammlung für die Verbandsräte wird auf brutto 50 EUR je Sitzung festgesetzt. Eventuell anfallende Reisekosten sind mit diesem Auslagenersatz ebenfalls abgegolten (Auslagenersatz/Pauschale analog § 19 BayRKG).

(2) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten eine Entschädigung in Höhe von brutto 50 Euro je Sitzung und Mitglied. Eventuell anfallende Reisekosten sind mit diesem Auslagenersatz ebenfalls abgegolten (Auslagenersatz/Pauschale analog § 19 BayRKG).

(3) Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstausschlag für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(4) Entschädigungen nach dieser Satzung werden unbar ausgezahlt.

### § 3 - Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe 250 EUR. Anfallende Lohn- und Kirchensteuern werden im Rahmen der Pauschalversteuerung durch den Verband getragen.

(2) Einheitliche Änderungen der Grundgehälter für Beamte werden mit dem gleichen Prozentsatz auf diese Entschädigung angewendet (vgl. Art. 136 KWBG).

### § 4 - In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 08.11.2004 außer Kraft.

Hersbruck, 28.05.2020

Robert Ilg, Verbandsvorsitzender

## Nr. 85 Entschädigungssatzung für den Zweckverband Schulverband Hersbruck vom 14.05.2020

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch: Diese Satzung enthält Rechtsvorschriften. Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Der Zweckverband Schulverband Hersbruck erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20a und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und § 7 der Verbandssatzung folgende Satzung:

## § 1 - Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende, die übrigen Mitglieder der Versammlung und die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter, falls ein Vertretungsfall vorliegt.

### § 2 - Auslagenersatz, Verdienstausschlag

(1) Die Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen der Versammlung für die Verbandsräte wird auf 50 EUR je Sitzung festgesetzt. Eventuell anfallende Reisekosten sind mit diesem Auslagenersatz ebenfalls abgegolten (Auslagenersatz/Pauschale analog § 19 BayRKG), unter Umständen anfallende Steuern tragen die Empfänger.

(2) Die Entschädigung für die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses wird auf 50 Euro pro Sitzung und Person festgesetzt. Eventuell anfallende Steuern tragen die Empfänger.

(3) Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstausschlag für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(4) Entschädigungen nach dieser Satzung werden unbar ausgezahlt.

### § 3 - Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe 200 EUR. Anfallende Lohn- und Kirchensteuern werden im Rahmen der Pauschalversteuerung durch den Verband getragen.

(2) Einheitliche Änderungen der Grundgehälter für Beamte werden mit dem gleichen Prozentsatz auf diese Entschädigung angewendet (vgl. Art. 136 KWBG).

### § 4 - In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Schulverband Hersbruck außer Kraft.

Hersbruck, 22.05.2020

Robert Ilg, Verbandsvorsitzender

## Nr. 86 Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Riegelsteingruppe für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 17 der Verbandssatzung und § 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in Einnahmen und Ausgaben mit 2.164.000,-- €

und im Vermögenshaushalt

in Einnahmen und Ausgaben mit 789.000,-- €

### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

(1) Betriebskostenumlage: Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Investitionsumlage: Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistungen von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,-- € festgesetzt.

### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

### § 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

Hormersdorf, den 09.06.2020

Zweckverband zur Wasserversorgung der Riegelsteingruppe

Seitz, 1. Verbandsvorsitzender

L a u f a. d. Pegnitz, 19.06.2020

LANDRATSAMT NÜRNBERGER LAND  
K r o d e r, Landrat